



Auslegung der Änderung von Artikel 53 und 55 BVV 2: Infrastrukturanlagen

Die folgenden Aussagen stellen eine Rechtsinterpretation des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) dar. Im Streitfall kann nur ein Gericht entscheiden, ob diese Interpretation zutrifft.

Am 26. August 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) geändert. Dabei wurde in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} eine neue Anlagekategorie für Infrastruktur in den Anlagekatalog aufgenommen und in Art. 55 Buchstabe f spezifiziert, dass diese Kategorie eine Limite von 10% aufweist.

Die Erläuterungen halten fest, dass Artikel 53 Absatz 5 BVV 2 weiterhin gilt. Er wurde nicht geändert. Dieser Absatz regelt den Hebel einer Anlage. Im Zusammenhang mit einer Infrastrukturanlage muss allerdings im Sinne einer Auslegung spezifiziert werden, was als Hebel betrachtet wird.

Infrastrukturfirmen respektive Infrastrukturprojekte setzen Fremd- und mit Eigenkapital ein, wie dies bei vielen Unternehmen der Fall ist. Infrastrukturanlagen gemäss der neuen Kategorie können Investitionen sowohl ins Fremd- wie ins Eigenkapital dieser Firmen umfassen. Diese Investitionen müssen nicht kotiert / emittiert sein, sonst könnten sie auch unter den klassischen Kategorien von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b respektive Buchstabe d subsummiert werden. Wie bei einer Aktie gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d bedeutet dies auch, dass der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastruktur-Firma nicht als Hebel gilt. Solche Anlagen (z.B. Beteiligungen an solchen Firmen / Projekten) sind demnach Infrastrukturanlagen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} BVV 2. Werden jedoch die Beteiligungen an dieser Firma / am Projekt gehebelt, zum Beispiel auf Fund oder Fund of Fund Stufe, dann gilt dies als Hebel. Ein Hebel ist weiterhin erlaubt, solange er keine Nachschusspflicht auslösen kann, allerdings qualifiziert die BVV 2 ein solcherart gehebeltes Finanzvehikel gemäss Artikel 53 Absatz 5 als alternative Anlage (wie auch bei anderen klassischen Anlagen). Gehebelte Anlagen (ohne Nachschusspflicht) sind demnach im Rahmen der alternativen Kategorie weiterhin möglich.